No. 301. — 56. Jahrgang.

Dienstag, 30. Juni 1908

Die „Berliner Volks-Zeitung" erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends.
Abonnementspreis für Berlin: 75 Pf. monatlich frei ins Haus, vierteljährlich M. 2.25 einschl. 16seitigem Illustr. Sonntagsblatt
Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich M. 0.80, vierteljährlich M. 2.40 einschl. 16seitigem Illustr. Sonntagsblatt

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt

Morgen-Ausgabe

Insertionspreis für die Zeile 40 Pf. Stellenangebote und Gesuche . . 30 .
Haupt-Expedition: SW. Jerusalemer Straße 46/49.
Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Stralauerstr. 25, Petersburgerstr. 2, Gr. Frankfurterstr. 33 u. Gr. Frankfurterstr. 87, Kaiserstraße 31, Schiffbauerdamm 1, Schulzendorferstraße 27 (am Weddingplatz), Königstr. 56/57, Rathenowerstr. 3, Potsdamerstr. 33, Bautznerstr. 32, Leipzigerstr. 103, Wilmersdorferstr. 69 (Ecke Johannisstift), Richard-Wagnerstraße 88, Ecke Berlinerstr. 73, Schöneberg, Borbergstr. 8, Charlottenburg, Kantstr. 84, Pankow, Berlinerstr. 13b, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129, Weißensee, König-Chaussee 61b.

Redaktion: Jerusalemer Straße 46/49. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Chef-Redakteur: Karl Wollrath, Berlin W.
Verlag u. Druck: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Hinter verschlossenen Türen.

Gefahren ballen sich zusammen. Eine der großen liberalen Errungenschaften aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist auf dem Wege des Erstickwerdens. Die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ist bedroht. In der Zeit, da das Mißtrauen gegen die Rechtspflege bis zu einem unerträglichen Grade gestiegen worden ist, scheint man sich nicht, auch den letzten Bindfaden zu zerbauen, der zwischen Volk und Richter die Vermittlung herstellte. Man nimmt dem Volke die Kontrolle über die Rechtspflege. Es ist unwidersprochen bisher, daß eine Instruktion des Justizministers existiert, stets und überall den Ausschluß der Oeffentlichkeit im weitesten Umfange oder „im weitesten Sinne", wie sich Oberstaatsanwalt Isenbiel ausdrückt, zu betreiben, und man hat deutliche Erfahrungen, daß Staatsanwälte und Richter sich dieser Instruktion willfährig beugen.

Es gibt auf dieser Welt nichts, was sich nicht durch irgendeinen Gesetzesparagraphen decken ließe. Eine weitherzige Interpretation, in der der junge Jurist vom ersten Semester ab geübt wird, vermag alles zu verrichten. Wir wissen, daß man in Preußen fast die gesamte Militärgerichtsbarkeit den prüfenden Blicken der Mitwelt entzogen hat mit der Begründung, es fände durch Oeffnung der Türen zum Gerichtssaale eine Gefährdung der militärdienstlichen Interessen statt. Wir wissen ebensogut, daß beispielsweise in Bayern durch diese Oeffnung der Türen zum Gerichtssaale ebendiese militärdienstlichen Interessen nicht gelitten haben, und daß die bayerische Armee trotz der Aufrichtigkeit, mit der man dort gegen uniformierte Vertreter vorgeht, genau so brauchbar ist wie die preußische, ja daß in ihr längst nicht so zahlreiche Mißhandlungen stattfinden wie bei uns.

Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege macht man es mit der „Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit". Die Bestimmungen des Gesetzes sind mehr als dehnbar. Eine Gefährdung der Sittlichkeit braucht nur zu „befürchten" zu sein, und schon ist hinreichend Grund da, um die Riegel zum Verhandlungszimmer zu sperren. Zu „befürchten" ist eine Gefährdung der Sittlichkeit, wenn man den Ausdruck im prüdesten Sinne auffaßt, in jeder Kriminalverhandlung. Jede Diskussion über ein Verbrechen ist eine Diskussion über etwas Unmoralisches. Jede Beschreibung eines Verbrechens ist die Beschreibung einer unmoralischen Tat. Kein Mensch kann dafür bürgen, daß durch einen nackten und nüchternen Zeitungsbericht nicht hier und da in einer lockeren Phantasie gefährliche Gedanken aufkeimen. Man sieht, welche Perspektiven sich auftun. Mit dem Wortlaute des Gesetzes kann bei spitzfindiger Paragraphenauslegung jede Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens vereitelt werden. Darum muß die Vernunft beizeiten den dunklen Gelüsten ein nachdrückliches „Halt!" zurufen.

* * *

Man muß sich vor allen Dingen gegenwärtig halten, daß es eine stark problematische Sache ist mit der Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit. Der Ausdruck läuft im Grunde auf eine Phrase hinaus. Die Sittlichkeit eines gesunden Volkes kann niemals gefährdet sein dadurch, daß es die Wahrheit erfährt über Schmutzereien, die in seiner Mitte im Verborgenen blühten. Soweit sollten wir am großen ethischen Systeme Ibsens geschult sein, daß wir wissen: nur rücksichtslose Wahrheit nützt uns, reinigt uns, nicht Vertuschung. Menschen, die die Wahrheit nicht ertragen, haben kein Existenzrecht. Ein gesundes Volk bekommt einen gesunden und heilsamen Ekel über unästhetische Dinge, und Skandalprozesse, in denen sexuelle Verbrechen zur Sprache kamen, haben bisher stets abscheuerregend und luftreinigend gewirkt.

Denn wessen Sittlichkeit soll gefährdet werden, wenn er von den Unsauberkeiten erfährt, die die Anklage dem Fürsten Eulenburg zur Last legt. Der Durchschnittszeitungsleser kann jeden Augenblick Gelegenheit bekommen, in einer derartigen Sache als Volksrichter, als Geschworener zu fungieren. Dann plötzlich ist von einer Gefährdung seiner Sittlichkeit keine Rede. Wer jünger ist, könnte — vom Eulenburg-Prozesse abgesehen — den heikelsten und unästhetischsten Verhandlungen ohne weiteres beiwohnen, wenn er zufällig, statt seinen Beruf ergriffen zu haben, Referendar, Justizanwärter oder Rechtskandidat geworden wäre. Denen legt man trotz ihres jugendlichen Alters kein Hindernis in den Weg. Für Kinder und Unreife aber werden Zeitungen prinzipiell nicht geschrieben. Auf sie kann ein Blatt, das sich seinen Leserkreis unter den Verständigen sucht, schlechterdings nicht Rücksicht nehmen. Hier müssen eben die Leute aufpassen, deren Pflicht und Amt es ist, über die Unmündigen Wache zu halten. Man könnte ja, wollte man von einer Zeitung dererlei Rücksichtnahme fordern, ebensogut verlangen, daß alle Waffenläden geschlossen würden, weil die Möglichkeit existiert, daß sich dort ein Verrückter eine Pistole kauft und damit Schaden anrichtet.

Wessen Sittlichkeit wird nun eigentlich gefährdet? Die Freunde des Vertuschungssystems sollen darauf gelegentlich eine klare Antwort geben. Sie lassen sich nur, bewußt oder unbewußt, von jenem reaktionären Geiste unserer Zeit treiben, der erwachsene Menschen wie dumme Jungen behandeln möchte.

* * *

Es kann gewiß hin und wieder im Laufe des Prozesses vorkommen, daß sich ein Ausschluß der Oeffentlichkeit empfiehlt, und gewiß halte es auch im Laufe dieses Eulenburg-Prozesses an solchen Gelegenheiten nicht gefehlt. Es ist nicht jedermanns Sache, über alte Verfehlungen Beichte abzulegen vor einem Publikum von Neugierigen, das sich durch aufgepluderte Damenhüte und Operngucker selbst charakterisiert. Es wird für manchen Zeugen ein Bewegrund sein, vor einer derartigen Versammlung nicht mit der vollen Wahrheit herauszurücken. Dann ist unbedingt ein Ausschluß der Oeffentlichkeit geboten, aber nicht wegen Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit, sondern im Interesse der Erforschung der restlosen Wahrheit. Dann aber ist auch niemals ein Grund vorhanden, den Pressevertreter mit auszusperren, der mit seiner rein sachlichen Teil nahmslosigkeit hinter seinem Pulte sitzt genau so wie jeder Gerichtsschreiber. Dieser Fall ist in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen, und das ist charakteristisch genug für ihre Mangelhaftigkeit.

Es ist überhaupt eine mehr als merkwürdige Maßnahme, den Berichterstatter für die Presse aus dem Saale zu weisen, zumal wenn sein Taktgefühl durch jahrzehntelange tadellose Pflichterfüllung erhärtet ist: es ist aber auch eine kurzsichtige und plumpe Maßregel. Für Gerüchte, Andeutungen, Klatsch und Legendenentstaltung ist erst recht ein überaus fruchtbarer Boden bereitet, und daß das vage, nirgends greifbare und nirgends begrenzbare Gerücht hundertmal schlimmer und gefährlicher ist als ein strikter und sachlicher Verhandlungsbericht, das wird kein Mensch auf dieser Welt bestreiten.

Gerade hier zeigen sich die üblen Folgen, die jede Geheimtuerei mit sich zu führen pflegt. Es ist schon in der Eulenburg-Affäre so viel gemunkelt worden, es ist von der Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung so lange hinausgezögert worden, daß das Gericht selbst ein eminentes Interesse daran hatte, darzulegen: der Prozeß wird ohne Ansehen der Person, des Standes von der Anklagebehörde rücksichtslos verfolgt. Herr Isenbiel hat zwar gestern beteuert, daß bis ins letzte Eckchen und Winkelchen hineingeleuchtet worden sei. Genau dieselben Worte hat er aber schon im vergangenen Moltke-Harden-Prozeß gebraucht, und nun ist doch die Sache ganz, ganz anders gekommen.

Nette Enthüllungen.

Der Wahlskandal in Flensburg.

Aus Kiel wird uns berichtet: Zur Geschichte der Flensburger Wahl gibt der Vorstand des Provinzialausschusses des Nationalliberalen Landesverbandes Schleswig-Holstein und L. Meyer in der „Kieler Zeitung" soeben aktenmäßige Mitteilungen, die die Flensburger Wahlvorgänge in einem noch weit schlimmeren Lichte erscheinen lassen, als dies bisher schon der Fall war. Danach hatte der Vorsitzende des Ausschusses, Justizrat Schirren, Kiel am 8. Juni aus Flensburg Nachrichten erhalten, die einen Pakt der dortigen Freisinnigen mit den Sozialdemokraten in Aussicht stellten, während von anderer Seite ein agrarisch-konservativ-freisinniges Wahlbündnis zur Teilung des Flensburger nationalliberalen Besitzstandes für Landtag und Reichstag unter Freisinnige und Agrarier als bevorstehend gemeldet wurde. Hierdurch stutzig geworden, wünschte Justizrat Schirren von der Leitung der vereinigten linksliberalen Parteien der Provinz für die nationalliberale Unterstützung bei der definitiven Wahl in Kiel und Altona, wo die Wahl der freisinnigen Kandidaten gegen die Sozialdemokraten nur mit Hilfe der Nationalliberalen möglich war, eine Versicherung freisinniger Gegenleistung in Flensburg. Hervorgehoben wurde noch besonders dabei, daß der Augenblicksgewinn des Flensburger Mandates für den Linksliberalismus die daraus folgende Zerstörung des angebahnten besseren Verhältnisses zwischen den gesamten liberalen Parteien für die Zukunft in der Provinz und außerhalb nicht entfernt werde aufwiegen können. Darauf erwiderte Dr. Struve offiziell von Partei wegen, er habe bereits an Dr. Duus (den freisinnigen Kandidaten in Flensburg) in diesem Sinne geschrieben und von ihm persönlich eine Zusicherung erhalten, die die Nationalliberalen wegen der Gegenleistung völlig beruhigen könne.

Weiter erhielt der Chefredakteur der freisinnigen „Kieler Zeitung" Riepa, Mitglied der Leitung der vereinigten linksliberalen Parteien der Provinz, folgendes in Flensburg, den 15. Juni um 10 Uhr 35 Min. aufgegebenes Telegramm:

„Die Freisinnigen treten, wenn sie im ersten Wahlgange ausfallen, geschlossen für Metger ein. Duus."

Weiter wird ein vom 15. Juni datiertes Schreiben des Rechtsanwalts Waldstein, des freisinnigen Kandidaten in Altona, an Justizrat Schirren bekannt gegeben, wonach er soeben von Dr. Duus die Mitteilung erhalten habe, daß er für den Fall einer Stichwahl die Unterstützung Metgers (des nationalliberalen Kandidaten in Flensburg) durch die Freisinnigen für selbstverständlich halte und dies mehrfach zum Ausdruck gebracht habe. Die Nationalliberalen haben denn auch am Wahltage, dem 16. Juni, geschlossen in der Stichwahl dem freisinnigen Kandidaten zum Siege verholfen. Die von Justizrat Schirren gezeichnete Kundgebung des Vorstandes des nationalliberalen Provinzialausschusses schließt:

Nach Obigem . . . unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß die linksliberale Parteileitung von Dr. Duus absichtlich irregeführt und getäuscht und ohne deren Wissen zum Helfer seines Vorgehens gemacht worden ist. Danach ist die Annahme der Resolution (des freisinnigen Vereins zu Flensburg vom 24. Juni) falsch, daß die Zentrale der freisinnigen Parteileitung durch unrichtige Zeitungsnachrichten falsch unterrichtet worden ist. Nach den soeben bekannt gewordenen öffentlichen Kundgebungen der freisinnigen und volksparteilichen Parteileitungen ist bestimmt anzunehmen, daß der Flensburger Wahlvertrag von diesen verbindert und Dr. Duus nicht Abgeordneter geworden wäre, wenn er nicht verfahren, wie geschildert.

Herr Dr. Duus aber ist in das Abgeordnetenhaus eingetreten. Wie lange gedenkt er das auf diese Weise erworbene Mandat auszuüben?

Zum Meineidsprozeß Eulenburg.

Infolge eines bedauerlichen Versehens ist die Ueberschrift des Leitartikels des letzten Abendblattes, der die gestrige Verhandlung des Meineidsprozesses gegen den Fürsten Eulenburg in Moabit zum Gegenstande hatte, entstellt wiedergegeben worden. Die Ueberschrift des Artikels muß natürlich lauten: „Der Meineidsprozeß Eulenburg."

Eine Lehrerkandidatur.

Was man einem höheren Beamten nicht zumuten kann.

Aus Lehrerkreisen wird uns geschrieben:

Die „Feststellung" der „Freisinnigen Zeitung", daß bei der Landtagswahl ein Teil der Beamten und Lehrer sich der Stimme enthielt, ist von der „Berliner Volks-Zeitung" sehr treffend als eine schmutzige Denunziation gebrandmarkt worden. Derartige „Feststellungen" waren bisher wohl ausschließlich die Domäne der Junkerpresse. Ein gelehriger Schüler, dieser Blockfreisinn! Diese Leistung gewinnt an „Größe" noch dadurch, daß für die Lehrerschaft außer dem Abstehen vor der politischen Mißwirtschaft des Blocks noch als besonderer Beweggrund in Betracht kam, daß gerade ihr von den leitenden Männern der freisinnigen Volkspartei eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuteil geworden ist.

Im siebenten Wahlkreise war durch eine Versammlung der freisinnigen Vertrauensmänner Herr Lehrer R. einstimmig als Kandidat aufgestellt worden. Das paßte den Blockgrößen nicht in den Kram. Falls man einer politisch bedeutenderen oder geeigneteren Persönlichkeit hätte ins Parlament verhelfen wollen, ließe sich das vielleicht verstehen; aber man ließ laut werden, man könne einem höheren Beamten nicht „zumuten", für einen Lehrer zu stimmen und präsentierte einen Herrn aus dem Berliner Magistrat! Der Erkorene der Vertrauensmänner gab nach und der Kandidat der Zimmerstraße wurde von einer durch Karten geladenen „Wählerversammlung" auf den Schild erhoben. Obwohl nun besagter Herr Stadtrat den berechtigten Forderungen der Lehrerschaft nichts weniger als freundlich gegenüberstehen soll, haben Vertreter der Lehrerschaft wacker für ihn gestimmt und das Wahlflugblatt mit unterzeichnet. Ja, ein Berliner Lehrer hat für den Konkurrenten seines Kollegen die Wahl organisiert und geleitet.

Dies leuchtende Beispiel von Selbstverleugnung hätte die „Freisinnige Zeitg." zum Nachdenken veranlassen sollen. Man scheint aber im Kommunal- und sonstigen Freisinn von heute nur noch mit Leuten zu rechnen, die sich eine solche Verletzung ihrer Berufsehre ruhig gefallen lassen. Für die Lehrer, die aus Achtung vor ihrem Stande nicht den Duldermut besaßen, obige Devise von der Unterschiedlichkeit in der Wertschätzung des höheren Beamten und des Lehrers zu akzeptieren, hatte das offizielle Organ der „freisinnigen Volkspartei" darum als Antwort — die Denunziation.

Man darf wohl erwarten, daß auch die „Pädagogische Zeitg." sich endlich zu dieser Heldentat des freisinnigen Parteiorgans äußert. Die Berliner Lehrer werden aber gut tun, die geistige Oede der Bezirksvereine zu verlassen und als Feld politischer Betätigung im Sinne der liberalen Ideen die demokratische Vereinigung zu wählen.

Die preußische Lehrerbevormundung

hat eine neue unglaubliche Blüte getrieben. Aus Potsdam wird uns die nachstehende Verfügung der Regierung an sämtliche Kreisschulinspektoren mitgeteilt:

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß Lehrer durch Terminverkäufe und Grundstückspekulationen sich einen oft recht bedeutenden Nebenverdienst verschafft haben. Wir können eine solche Art des Nebenerwerbes, die schon wiederholt zu Beschwerden bei uns Veranlassung gegeben hat, nicht billigen, und ersuchen Sie daher, Ihr Augenmerk auf eine derartige Tätigkeit innerhalb des Ihrer Aufsicht unterstellten Lehrerkreises zu richten und gegebenenfalls jedem diese Tätigkeit strengstens zu untersagen. Wir werden in Zukunft den Uebertretungsfall, der zu unserer Kenntnis kommt, mit strengen Disziplinarstrafen ahnden.

Der Inhalt dieser Verfügung hat mit Recht bei jedem Lehrer höchste Erregung und Empörung wachgerufen. Würde man es wagen, irgendeinen anderen Stand, sei es zum Beispiel den Oberlehrerberuf, mit solchem Ukas zu bedenken? Ist es nicht das erste und unzweifelhafte Recht jedes Staatsbürgers, über sein Vermögen zu verfügen, es zu vermehren in der Weise, wie er es selbst für richtig und praktisch hält, selbstverständlich in den rechtlichen Grenzen und in den durch gute Sitte und rechtlich-ehrbaren Sinn gezogenen Grenzen? Der vorliegende Erlaß ist ein neuer Beweis dafür, was die preußische Regierung dem Lehrerberufe alles zumuten zu dürfen glaubt.

Der übereifrige Präsident.

Am Freitag hatte der Präsident des Herrenhauses Freiherr v. Manteuffel es gerügt, daß beim Ausbringen des Kaiserhochs die Zuschauer auf den Tribünen sitzen blieben. Diese Rüge ist durchaus unangebracht und unberechtigt. Denn es ist den Zuschauern auf den Tribünen verboten, sich an den Verhandlungen aktiv zu beteiligen durch Zwischenrufe, Beifallskundgebungen und Aufstehen. Die Diener der Tribünen dürfen nicht dulden, daß Zuschauer stehend den Verhandlungen beiwohnen, sie müssen ihre Plätze einnehmen. Wie kommt der Präsident jetzt dazu, von den Tribünenbesuchern etwas zu verlangen, was der Ordnung des Hauses widerspricht?

Zurückzuzahlende Teuerungszulagen.

Die Landratsämter versenden an diejenigen Volksschullehrer, die eine Teuerungszulage erhalten haben, folgendes Rundschreiben:

„Ich Auftrage der königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, ist Ihnen zur Ausführung des Nachtragsetats zum Staatshaushalt für das Jahr 1908 eine einmalige Zulage von 150 Mark inzwischen gezahlt. Nach § 2 Absatz 2 des erwähnten Nachtrages sind Sie jedoch verpflichtet, den erhaltenen Betrag an den Schul-